

Oberfränkisches Amtsblatt

Regierung von Oberfranken

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 3
Bayreuth, 24. März 2010

Seite 23

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des Bayer. Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken für das Haushaltsjahr 2010	24
Zweckverband Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010	24

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (Region 4); Siebte Änderung des Regionalplans der Region Oberfranken-West; Beitrittsbeschluss	25
---	----

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Jahresabschluss des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2008	28
Zulassung einer Sachverständigen zur Untersuchung von Gegenproben	28

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung	29
-----------------------------------	----

Buchbesprechungen	31
--------------------------------	----

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 10 - 2282 n 02

**Vollzug des Bayer. Rettungsdienstgesetzes;
Haushaltssatzung des Zweckverbandes
für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Hochfranken
für das Haushaltsjahr 2010
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken hat am 3. Februar 2010 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 erlassen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) und § 17 Satz 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken im Landratsamt Hof, Hof, Schaumbergstraße 14, Zi.Nr. 133, gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I) öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 17. Februar 2010
Regierung von Oberfranken
H ü m m e r
Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung
Hochfranken (ZRF Hochfranken)
für das Haushaltsjahr 2010**

Auf Grund von § 13 der Verbandssatzung, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der ZRF Hochfranken folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigegefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf

487.721,00 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 2.600,00 € festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Das Umlagesoll wird im Verwaltungshaushalt auf 405.601,00 € und im Vermögenshaushalt auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Hof, 5. Februar 2010
ZRF Hochfranken
Bernd H e r i n g
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512.02 e - 2/10

**Zweckverband Oberfränkisches
Bauernhofmuseum Kleinlosnitz;
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz hat am 17. Dezember 2009 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Satzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Zweckverbandes nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Landratsamt Hof, Schaumbergstraße 14, Zi.Nr. 133, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 23. Februar 2010
Regierung von Oberfranken
 H ü m m e r
 Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
 "Oberfränkisches Bauernhofmuseum
 Kleinlosnitz" (Landkreis Hof)
 für das Haushaltsjahr 2010**

Auf Grund des § 17 der Verbandssatzung und der Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	283.110,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	15.500,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 210.380,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder gemäß § 18 Abs. 3 der Verbandssatzung umgelegt. Demnach entfallen

auf den Landkreis Hof	104.565,00 €
den Bezirk Oberfranken	83.652,00 €
die Marktgemeinde Zell	20.913,00 €
und den Verein "Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz"	1.250,00 €

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Hof, 9. Februar 2010
**Zweckverband Oberfränkisches
 Bauernhofmuseum Kleinlosnitz**
 Dr. Günther D e n z l e r
 Verbandsvorsitzender

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 24 - 1445 W

**Regionaler Planungsverband
 Oberfranken-West (Region 4);
 Siebte Änderung des Regionalplans
 der Region Oberfranken-West;
 Beitrittsbeschluss
 Bekanntmachung**

Mit Bescheid vom 18. Februar 2005 hatte die Regierung von Oberfranken auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 11 Abs. 5 Satz 2

des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) die normativen Vorgaben der Siebten Änderung des Regionalplans der Region Oberfranken-West unter anderem unter Zurückstellung der Verbindlicherklärung bezüglich der Streichung des Vorranggebietes Kk 4 (alt) Kümmersreuth (Stadt Bad Staffelstein, Landkreis Lichtenfels) für verbindlich erklärt. Die Siebte Änderung des Regionalplans wurde mit Bekanntmachung vom 6. April 2006 öffentlich bekannt gemacht (Oberfränkisches Amtsblatt 2006, S. 44).

Mit Bescheid vom 2. September 2009 hat die Regierung von Oberfranken den Bescheid vom 18. Februar 2005 dahingehend geändert, dass

- die Zurückstellung der Verbindlicherklärung bezüglich der Streichung des Vorranggebietes Kk 4 (alt) Kümmerdreuth (Stadt Bad Staffelstein, Landkreis Lichtenfels) aufgehoben wurde,
- die Streichung des Vorranggebietes CA 7 (früher Kk 4) für verbindlich erklärt wurde, soweit sie den Bereich des genehmigten Steinbruchbetriebes mit seiner Erweiterung in Richtung Osten betrifft,
- der nördliche Teil des Vorranggebietes CA 7 (früher Kk 4) als Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze für verbindlich erklärt wurde.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West hat am 1. Oktober 2009 beschlossen, dem Änderungsbescheid der Regierung von Oberfranken vom 2. September 2009 zur Verbindlicherklärung der Siebten Änderung des Regionalplans der Region Oberfranken-West (Ziel B IV 3.1 Gewinnung, Sicherung und Erkundung von Bodenschätzen) beizutreten.

Der Regionalplan Oberfranken-West (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 9. Mai 1988, GVBl S. 127, BayRS 230-1-11-U), zuletzt geändert durch die Verbindlicherklärung der Siebten Änderung des Regionalplans (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 6. April 2006, Oberfränkisches Amtsblatt 2006, S. 44), erhält damit in Ziel B IV 3.1.1.5 folgende Fassung:

"3.1.1.5 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Kalk und Dolomit

Vorranggebiete

- CA 1 Kaider (Stadt Bad Staffelstein, Lkr. Lichtenfels)
- CA 2 Wattendorf (Gemeinde Wattendorf, Lkr. Bamberg)
- CA 3 Ludwag (Stadt Scheßlitz, Lkr. Bamberg)
- CA 4 Gräfenberg-Nord (Stadt Gräfenberg, Lkr. Forchheim)
- CA 5 Gräfenberg-Ost (Stadt Gräfenberg, Lkr. Forchheim)
- CA 6 Serkendorf/Lahm (Städte Bad Staffelstein und Lichtenfels, Lkr. Lichtenfels)

CA 8 Eschlipp (Stadt Ebermannstadt und Markt Eggolsheim, Lkr. Forchheim)

CA 9 Uetzing-Süd (Stadt Bad Staffelstein, Lkr. Lichtenfels)

CA 10 Wattendorf-Nordost (Gemeinde Wattendorf, Lkr. Bamberg)

Vorbehaltsgebiete

CA 7 Kümmerdreuth (Stadt Bad Staffelstein, Lkr. Lichtenfels)

CA 11 Kaider (Stadt Bad Staffelstein, Lkr. Lichtenfels)

CA 12 Eschlipp (Stadt Ebermannstadt und Markt Eggolsheim, Lkr. Forchheim)

CA 13 Gräfenberg-Ost (Stadt Gräfenberg, Lkr. Forchheim)

CA 14 Drügendorf (Markt Eggolsheim, Lkr. Forchheim)"

Lage und Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes CA 7 Kümmerdreuth (Stadt Bad Staffelstein, Landkreis Lichtenfels) ergeben sich aus dem Kartenausschnitt im Maßstab 1:100.000, der Bestandteil des Bescheides vom 2. September 2009 ist und dieser Bekanntmachung beiliegt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen. Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberfranken-West (Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg) geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

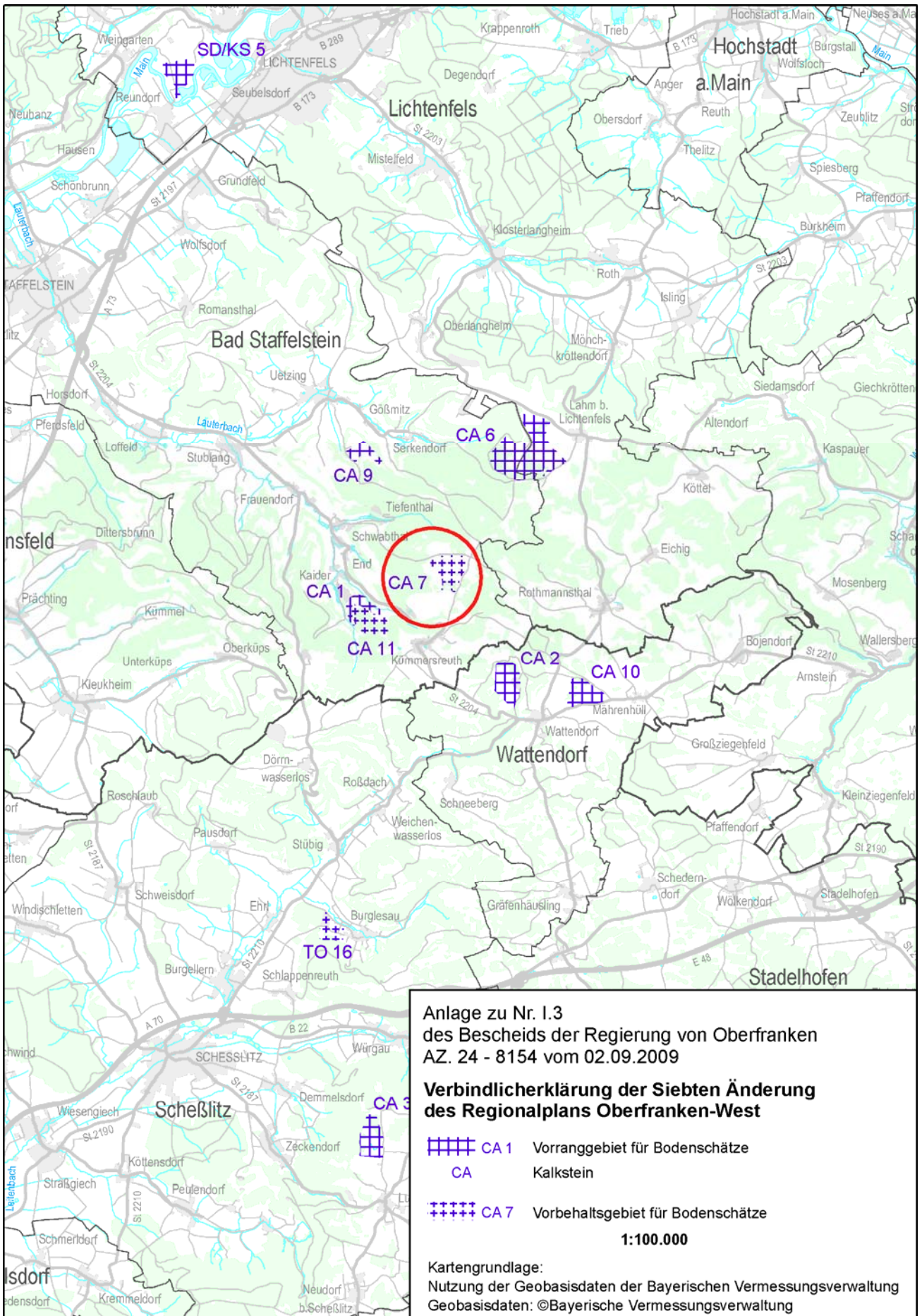
Die Änderung des Ziels B IV 3.1.1.5 in der Fassung des Beitrittsbeschlusses vom 1. Oktober 2009 tritt mit dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Bayreuth, 16. März 2010

Regierung von Oberfranken



E n g e l

Ltd. Regierungsdirektor



Anlage zu Nr. I.3
des Bescheids der Regierung von Oberfranken
AZ. 24 - 8154 vom 02.09.2009

**Verbindlicherklärung der Siebten Änderung
des Regionalplans Oberfranken-West**

 CA 1 Vorranggebiet für Bodenschätze
 CA Kalkstein

 CA 7 Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze

1:100.000

Kartengrundlage:
Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung
Geobasisdaten: ©Bayerische Vermessungsverwaltung

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.1 - 8744.01

Jahresabschluss des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2008

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 2. März 2010 den Jahresabschluss 2008 gem. Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, § 25 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung und § 20 Abs. 3 der Verbands- und Betriebssatzung festgestellt.

Der Jahresabschluss wird nachstehend gem. § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung amtlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt sieben Tage nach Erscheinen des Amtsblattes während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 96487 Dörfles-Esbach, von-Werthern-Str. 6, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 4. März 2010
Regierung von Oberfranken
Dr. L ö b l
Abteilungsleiter

Jahresabschluss des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2008

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 2. März 2010 den Jahresabschluss gem. Art. 102 Abs. 3 GO, § 25 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung und § 20 Abs. 3 der Verbands- und Betriebssatzung mit folgendem Jahresergebnis festgestellt:

Bilanzsumme	52.467.642,66 €
Jahresverlust	2.542.478,06 €

Der Jahresverlust 2008 in Höhe von insgesamt 2.542.478,06 € wird lt. Beschluss der Verbandsversammlung durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage ausgeglichen.

Der Bayer. Kommunale Prüfungsverband wurde von der Verbandsversammlung mit der Wirtschaftsprüfung beauftragt. Nach dem Ergebnis der Prüfung ist die Geschäftsführung ordnungsgemäß.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers: (Auszug aus dem Wirtschaftsprüfungsbericht)

"Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2008 entsprechen nach unserer pflicht-

gemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbands- und Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft, sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen."

München, 3. Februar 2010
Bayer. Kommunaler Prüfungsverband
Dr. P e n t e n r i e d e r , Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken in 96487 Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Str. 6, in den nächsten sieben Tagen nach Erscheinen dieses Amtsblattes während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Dörfles-Esbach, 2. März 2010
B a j
Werkleiter

Nr. 55.2 - 2612 - 2/09

Zulassung einer Sachverständigen zur Untersuchung von Gegenproben

Mit Bescheid vom 17. Februar 2010 Az. 55.2 - 2612 - 2/09, wurde Frau Dipl.-Biol. Univ. Alexandra Kaetzke, c/o CENAS AG, Fritz-Hornschuch-Str. 9, 95326 Kulmbach, gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger und über Regelungen für amtliche Gegenproben (Gegenproben-Verordnung - GPV) als Sachverständige für die mikrobiologische Untersuchung amtlich zurückgelassener Proben nach § 43 Abs. 1 Satz 2 LFGB für die Gebiete Lebensmittel und Lebensmittelbedarfsgegenstände zugelassen. Die Zulassung gilt für den gesamten Freistaat Bayern.

Bayreuth, 19. Februar 2010
Regierung von Oberfranken
R e i ß e n w e b e r
Ltd. Regierungsdirektor

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

• Kultur

Bewerbungsfrist für Bayerisches Atelierförderprogramm läuft

Bis zum 31. Juli 2010 können sich freischaffende Künstler, die ihren Wohnsitz in Oberfranken haben, bei der Regierung von Oberfranken für das Bayerische Atelierförderprogramm bewerben. Denn der Freistaat Bayern setzt das Programm -vorbehaltlich der Bewilligung der Mittel durch den Bayerischen Landtag- in den Jahren 2011/2012 fort.

Das Atelierförderprogramm soll die Arbeitsbedingungen für bildende Künstler verbessern. Es sieht vor, dass 100 bayerische Künstler ab Beginn des Jahres 2011 für die Dauer von zwei Jahren einen monatlichen Zuschuss von 230 € zu ihren Atelierkosten erhalten. Die Zuschüsse aus Mitteln des Kulturfonds werden auf Empfehlung einer Auswahlkommission vergeben, die die künstlerischen Leistungen der Antragsteller beurteilt.

Bewerben können sich freischaffende Künstler ohne Altersbegrenzung, die ihre Ausbildung abgeschlossen haben, seit mindestens drei Jahren ihren Hauptwohnsitz in Bayern haben und einen finanziellen Bedarf nachweisen. Bewerbungen von Künstlern mit Hauptwohnsitz in Oberfranken sind schriftlich bis zum 31. Juli 2010 an die Regierung von Oberfranken zu richten. Antragsformulare und weitere Informationen finden sich unter www.regierung.oberfranken.bayern.de (Kommunales >> Förderungen >> Atelierförderung). Auskünfte erteilt bei der Regierung von Oberfranken Werner Schrepfer, Sachgebiet Kommunale Angelegenheiten, Tel. 0921/604-1248 oder E-Mail: werner.schrepfer@reg-ofr.bayern.de.

• Bauen

Bayerisches Modernisierungsprogramm;

8 Mio. € für zinsgünstige Darlehen stehen bereit

Das Bayerische Modernisierungsprogramm erleichtert es Eigentümern mit Hilfe zinsverbilligter Darlehen, Mietwohnungen in Mehrfamilienhäusern auf den aktuellen Stand zu bringen. Rund 8 Mio. € aus Mitteln des Freistaats stehen bei der Regierung von Oberfranken dafür in der ersten Tranche für interessierte Antragsteller bereit. "Bei einem durchschnittlichen Darlehenssatz von rund 35.000 € können damit rund 200 Wohnungen in der Region saniert werden", freute sich Regierungspräsident Wilhelm Wenning.

Das Programm unterstützt Investitionen in bestehende Mietwohnungen und in Pflegeplätze in stationären Altenpflegeeinrichtungen, wenn das Gebäude mindestens 15 Jahre alt ist und mindestens drei Mietwohnungen bzw. acht Altenpflegeplätze umfasst. Förderfähig sind alle Modernisierungs- und Erneuerungsmaßnahmen, welche die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) in ihren wohnungswirtschaftlichen Programmen "Energieeffizient sanieren" und "Wohnraum modernisieren" fördert. Neben Aufwendungen zum Energieeinsparen und zur allgemeinen Wohnwertverbesserung zählen dazu auch Maßnahmen, die es älteren Menschen ermöglichen, länger in ihrer angestammten Wohnung zu leben.

Die Förderempfänger -Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nießbraucher von Mietwohngebäuden sowie von stationären Altenpflegeeinrichtungen- profitieren bei dem Programm von den günstigen Zinssätzen: Der bei 30-jähriger Laufzeit für zehn Jahre festgeschriebene Zinssatz ist durch die Bayerische Landesbodenkreditanstalt (BayernLabo) gegenüber dem ohnehin schon günstigen Zinssatz im jeweiligen Programm der KfW um 0,75 Prozent weiter verbilligt, derzeit zwischen 1,35 und 2,8 Prozent. Weitere Einzelheiten unter www.labo-bayern.de.

Für Wohnungen, die nach dem Abschluss der Modernisierungsarbeiten neu vermietet werden, gibt es eine zehnjährige Belegungsbindung mit großzügig bemessenen Einkommensgrenzen.

Das Darlehen ist vor Beginn der Modernisierung bei der Regierung von Oberfranken zu beantragen. Nähere Informationen und Antragsformulare gibt es entweder im Internet unter www.wohnen.bayern.de oder bei der Regierung von Oberfranken, Sachgebiet Wohnungswesen, Frau Scherfenberg, Tel.: 0921/604-1434 und Herr Hächl, Tel.: 0921/604-1216.

Städtebauförderung - Städtebaulicher Denkmalschutz:

Regierung von Oberfranken bewilligt 42.000 € für Sanierung der Dubetz-Scheune in Weidenberg

Die Regierung von Oberfranken hat dem Markt Weidenberg aus dem Bund/Länder-Städtebauförderungsprogramm Teil V - Städtebaulicher Denkmalschutz Zuschüsse in Höhe von 42.000 € für die Sanierung der denkmalgeschützten Scheune Wolfskehle 90 (Dubetz-Scheune) bewilligt. Davon wurden Landesmittel in Höhe von 21.000 € vom Bayerischen Landtag bereitgestellt, der Bund beteiligt sich mit dem gleichen Anteil. Die

Gesamtkosten des Projekts betragen rund 234.000 €.

Die im Sanierungsgebiet "Oberer Markt" gelegene sogenannte "Dubetz-Scheune" ist Teil eines historischen Scheunenviertels im Markt Weidenberg. Das Gebäude ist im 18. Jahrhundert als stattlicher, dreigeschossiger Fachwerkbau mit vorkragendem Giebel und Ständerbohlenwänden errichtet worden. Zukünftig wird es als "Kulturscheune" für Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine und zur Unterstellung von Gütern, wie z.B. eines historischen Pfluges, genutzt.

Der Verlust der Scheune hätte zu einer erheblichen Lücke in der historischen Scheunenreihe in der Wolfskehle geführt und den einzigartigen städtebaulichen Kontext an dieser Stelle nachhaltig geschädigt. Sowohl durch die Sanierung der Bausubstanz als auch die Aktivierung des Gebäudes mit einer entsprechenden Nutzung wird der Gebrauchswert erheblich gesteigert und außerdem ein wesentlicher Beitrag für das Gemeinschaftsleben und die Vitalität des Marktes geleistet.

- **Schulen**

Kooperationsmodell Hauptschule-Wirtschaftsschule:

Staatliches Berufliches Schulzentrum Kulmbach und Hauptschule Neuenmarkt-Wirsberg gemeinsam auf Erfolgskurs

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat neun Standorte in Bayern für das Kooperationsmodell Hauptschule und Wirtschaftsschule festgelegt. Im Regierungsbezirk Oberfranken werden diesen Schulversuch, der eine Kooperation der Hauptschule mit der dreijährigen Form der Wirtschaftsschule vorsieht, das Staatliche Berufliche Schulzentrum Kulmbach und die Hauptschule Neuenmarkt-Wirsberg gemeinsam durchführen.

Dieses Kooperationsmodell zeichnet sich dadurch aus, dass staatliche Wirtschaftsschulen in den Räumlichkeiten von Hauptschulen gegründet werden, so dass geeignete Hauptschüler in ihrer gewohnten Umgebung verbleiben und dort nun die Möglichkeit haben, den Wirtschaftsschulabschluss zu erwerben. Beginnend mit dem Schuljahr 2010/2011 wird über drei Schuljahre hinweg jeweils in der Jahrgangsstufe 8 eine Klasse gebildet werden.

Regierungspräsident Wilhelm Wenning: "Über die Nachricht aus dem Ministerium freue ich mich sehr. Das Kooperationsmodell ermöglicht es, auf eine neue Art und Weise Synergien zu nutzen und stellt dadurch eine interessante Bereicherung des Ausbildungsangebotes in Oberfranken dar. Die Wirtschaftsschulen leisten hervorragende Arbeit innerhalb der oberfränkischen

Bildungslandschaft. Über 90 % der Schüler eines jeden Abschlussjahrgangs hatten in der Vergangenheit nach Abschluss ihres Schulbesuchs einen Ausbildungsvertrag in der Tasche oder besuchten im Anschluss eine Fachoberschule."

Die Ziele des Kooperationsmodells liegen vor allem in der Verbesserung der Chancen der Jugendlichen auf dem Ausbildungsstellenmarkt, der Stärkung der Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen beider Schularten sowie der Erhöhung der Zahl der mittleren Schulabschlüsse.

Diese Weiterentwicklung des Schulsystems kann mit der beruflichen Kompetenz der Lehrkräfte an Wirtschafts- bzw. Berufsschulen und deren Marktkenntnis besonders effektiv gelingen. Hauptschüler, die einen Ausbildungsberuf im Bereich Wirtschaft und Verwaltung anstreben, können so gezielt, begabungsgerecht und profilorientiert gefördert werden.

Die Anmeldung von Hauptschülern zur Aufnahme in die Eingangsstufe der neuen dreistufigen Wirtschaftsschule in Neuenmarkt-Wirsberg findet noch bis 26. März 2010 statt. Auskünfte bezüglich der zur Anmeldung benötigten Unterlagen und dem gegebenenfalls notwendigen Probeunterricht (vom 3. Mai bis 5. Mai 2010) erteilen das Staatliche Berufliche Schulzentrum Kulmbach, Tel. 09221/6930, und die Hauptschule Neuenmarkt-Wirsberg, Tel. 09227/885. Am 18. März 2010 wurde an der Hauptschule Neuenmarkt-Wirsberg ein Informationsabend durchgeführt. Außerdem wurde für interessierte Schüler und deren Eltern an der Hauptschule Neuenmarkt-Wirsberg eine wöchentliche Sprechstunde eingerichtet.

- **Umwelt**

Bilanz Naturschutzförderung 2009; Rund 2,8 Mio. € Landes- und EU-Fördermittel für Naturschutz und Landschaftspflege in Oberfranken

"Die ungewöhnliche Vielfalt der oberfränkischen Natur und Landschaft ist ein wichtiger Faktor für die hohe Lebensqualität in Oberfranken", betonte Regierungspräsident Wilhelm Wenning. "Die rund 2,8 Mio. €, mit denen die Regierung von Oberfranken im vergangenen Jahr erneut die Natur- und Umweltschutzarbeit der Landschaftspflegeverbände, Naturparkvereine, Kommunen sowie einiger Naturschutzverbände fördern konnte, sind deshalb nachhaltig angelegtes Geld." Davon stellte der Bayerische Landtag 1,7 Mio. €, die EU 1,1 Mio. € bereit. Unterstützt wurden in der Region über 450 Projekte des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Umweltbildung.

Mit 2,3 Mio. € floss der größte Anteil in Naturschutz und Landschaftspflege sowie in Erho-

lungskonzepte in Naturparken. Gefördert wurden beispielsweise die Anlage von Feuchtgebieten, Felsfreistellungen, Streuobstpflanzungen, Gewässerrenaturierungen und Magerrasenpflege, die Erstellung von Managementplänen für FFH-Gebiete, spezielle Artenschutzmaßnahmen, die Ausstattung und Markierung von Wanderwegen, Maßnahmen der Naturparkentwicklung und Besucherlenkung einschließlich der dazu gehörenden Information. Größte Einzelmaßnahme war der "Lernort Natur" der Stadt Wunsiedel am Bürgerpark Katharinenberg in Wunsiedel i. Fichtelgebirge, gefördert mit rund 190.000 € aus dem Landeshaushalt.

Im Rahmen der EU-Gemeinschaftsinitiative INTERREG III A Bayern-Tschechien wurden weiterhin rund 98.000 € aus EU-Mitteln für die Restabwicklung der Grenzüberschreitenden Gartenschau Marktredwitz/Cheb ausbezahlt.

Auch die Umweltbildung stellt weiterhin einen Förderschwerpunkt dar. Für Projekte der sieben anerkannten Umweltstationen in Oberfranken sowie für zahlreiche Projekte kleinerer Maßnahmenträger konnten insgesamt 363.831 € zur Verfügung gestellt werden.

Naturschutz in Oberfranken:

Managementplan zum NATURA 2000-Gebiet "Naturschutzgebiet Großer Teich und Tambachau" im Landkreis Coburg fertig gestellt

Am 10. März überreichte Dr. Herbert Rebhan, Leiter des Sachgebietes Naturschutz an der Regierung von Oberfranken, den fertig gestellten Managementplan für das NATURA 2000-Gebiet "Naturschutzgebiet Großer Teich und Tambachau" an Landrat Michael Busch und den Zweiten Bürgermeister der Gemeinde Weitramsdorf, Joachim Hahn, sowie an das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Coburg und den Haupteigentümer, Heinrich Graf zu Ortenburg. Im Rathaus Weitramsdorf, am Landratsamt und im AELF Coburg besteht ab sofort die Möglichkeit der Einsichtnahme.

Der Managementplan leistet einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung von NATURA 2000 im

Landkreis Coburg. Denn das traditionelle Teichgebiet um den Großen Tambacher Teich mit seiner naturnahen Bachau, den Nasswiesen, Hochstaudenbereichen, Schilfzonen und Großseggen-Beständen gehört auf Grund des Vorkommens seltener Tier- und Pflanzenarten als sogenanntes Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) zum ökologischen Netz "NATURA 2000". Ziel von NATURA 2000 ist es, das europäische Naturerbe nachhaltig zu bewahren. Im Plan sind alle Maßnahmen dargestellt, die notwendig sind, um das Gebiet in seinem guten Zustand zu erhalten. Hierzu gehören u.a. die Fortführung der extensiven Teichwirtschaft sowie Maßnahmen zur Teichsanierung.

Der Managementplan wurde im Auftrag der Regierung von Oberfranken zusammen mit dem Landratsamt Coburg und dem forstlichen Kartier-team am AELF Bamberg erarbeitet. Bei mehreren Öffentlichkeitsterminen brachten sich die beteiligten Grundeigentümer, Kommunen, Behörden und Verbände ein.

Für die Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen ist das Landratsamt Coburg, untere Naturschutzbehörde, in Zusammenarbeit mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg, Abt. Forsten, in Lichtenfels zuständig.

Zu den herausragenden Schutzgütern des 19 ha großen FFH-Gebietes "Naturschutzgebiet Großer Teich und Tambachau" gehört der strukturreiche Große Tambacher Teich mit seinen benachbarten Teichanlagen und Schilfröhrichten im Übergang zu naturnahen Auwäldern. Laut Managementplan befinden sich die Lebensraumtypen überwiegend in einem noch guten Erhaltungszustand.

Große Bedeutung hat das Gebiet als Lebensraum für zahlreiche Wasservögel. Während des Vogelzuges dient die Wasserfläche als Rastplatz. So können im Gebiet unter anderem Reiher-, Tafel- und Löffelente, Teichrohrsänger, Braunkehlchen sowie die scheue Wasserralle und der seltene Zwergtaucher beobachtet werden. Außerdem dient das Schutzgebiet als Jagdlebensraum für die Fledermaus-Kolonie im Tambacher Schloss.

Buchbesprechungen

Graß/Duhnkrack: **Umweltrecht in Bayern**, 126. Ergänzungslieferung inkl. 2 Ordner und 1 Ordnerschilder-Set, 72,80 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Vogel/Klenner/Heuss: **Abwasserabgaberecht in Bayern**, 69. Ergänzungslieferung inkl. Ordner und Ordnerschilder-Set, 54,72 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Ecker/Schwenk: **Finanzrecht der Kommunen II**, 52. Ergänzungslieferung, 53,60 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Kraus: **Eigenüberwachung im Abwasserrecht**, 37. Ergänzungslieferung, 44,74 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Kiesl/Stahl: **Das Schulrecht in Bayern**, 147. Ergänzungslieferung, 43,50 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Wieser: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 102. Auflage, 62,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Bayer. Schulrecht, CD-ROM, 33. Ausgabe, 59,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Koch u.a.: **Bayerische Bauordnung, Kommentar**, 92. Auflage, 59,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Dirnaichner/Weigl: **Förderschulen in Bayern**, 83. Ergänzungslieferung, 57,50 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Hürholz: **Gem. Satzungsrecht in Praxis und Rechtsprechung**, 46. Auflage, 82,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Hartinger/Hegemer/Hiebel: **Dienstrecht in Bayern I**, 156. Ergänzungslieferung, 44,30 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Wurzel/Schraml: **Rechtspraxis der kommunalen Unternehmen**, 2. Auflage, 84,00 €, Verlag C.H. Beck, München

Molodovsky: **Bayerische Bauordnung, Textausgabe mit ergänzenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften**, 14,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Schenk/van Gool: **Neuer Wohnungsbau in den Niederlanden, Konzepte - Typologien - Projekte**, 69,95 €, Deutsche Verlags-Anstalt, Verlagsgruppe Random House GmbH, München